

Satzung über Ehrungen und Auszeichnungen der Stadt Zwickau

vom 10.04.2017

Gemäß § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301) zuletzt geändert am 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 652) hat der Stadtrat der Stadt Zwickau in seiner Sitzung am 30.03.2017 folgende Satzung über Ehrungen und Auszeichnungen der Stadt Zwickau beschlossen:

§ 1 Auszeichnungen

Zur Ehrung oder Auszeichnung von Personen – in den Fällen c) auch Vereine, Gruppen, Organisationen oder Initiativen – die sich um die Stadt Zwickau und das Wohl ihrer Bürger verdient gemacht haben, verleiht die Stadt Zwickau

- a) das Ehrenbürgerrecht,
- b) die Stephan-Roth-Bürgermedaille und
- c) die Martin-Römer-Ehrenmedaille.

§ 2 Ehrenbürgerrecht

Der Stadtrat kann an Personen das Ehrenbürgerrecht verleihen, die

- die Entwicklung der Stadt Zwickau in herausragender Weise über einen längeren Zeitraum beeinflusst und sich damit besondere Verdienste erworben haben,
- durch ihr Engagement und herausragendes Wirken für die Stadt Zwickau und ihre Bürger eine langjährige spürbare Verbesserung der Lebensverhältnisse erreicht haben und/oder,
- zur Mehrung des Ansehens der Stadt Zwickau im In- und/oder Ausland beigetragen haben.

§ 3 Stephan-Roth-Bürgermedaille

Abs. 1

Die Stephan-Roth-Bürgermedaille kann an Personen der Stadt Zwickau verliehen werden, die sich durch besonders erfolgreiches langjähriges Wirken und Eintreten zum Wohle der Stadt oder ihrer Bürgerschaft hohe Verdienste erworben haben.

Abs. 2

Dies gilt insbesondere für Mitglieder des Stadtrates und/oder sachkundige Einwohner als beratende Mitglieder in Ausschüssen des Stadtrates, die diesen Gremien, beginnend 1990, mindestens 3 Wahlperioden bzw. 15 Jahre angehören bzw. angehört haben.

Abs. 3

Die Stephan-Roth-Bürgermedaille der Stadt Zwickau wird in Silber geprägt und trägt auf der Vorderseite ein Bildnis des Stephan Roth mit der Umschrift "Stephan Roth 1492 - 1546". Auf der Rückseite ist das Wappen der Stadt Zwickau mit der Umschrift "Dank und Anerkennung Stadt Zwickau" geprägt.

§ 4 Martin-Römer-Ehrenmedaille

Abs. 1

Die Martin-Römer-Ehrenmedaille kann an Personen verliehen werden, die sich durch erfolgreiches Wirken und Eintreten für das Wohl oder Ansehen von Stadt und Bürgerschaft besondere Verdienste erworben haben.

Abs. 2

Die Martin-Römer-Ehrenmedaille kann darüber hinaus auch an Vereine, Gruppen, Organisationen oder Initiativen verliehen werden, die sich durch herausragendes, uneigennütziges und kontinuierliches Engagement für das Wohl oder das Ansehen von Stadt und Bürgerschaft besondere Verdienste erworben haben und aus diesem Grund öffentlich ausgezeichnet werden sollen. Parteien, Wählervereinigungen oder ihnen nahestehende Einrichtungen sind von vornherein ausgeschlossen.

Abs. 3

Die Martin-Römer-Ehrenmedaille der Stadt Zwickau wird in Silber geprägt und trägt auf der Vorderseite ein Bildnis des Martin Römer mit der Umschrift "Martin Römer 1430 - 1483". Auf der Rückseite ist das Wappen der Stadt Zwickau mit der Umschrift "Für Verdienste Stadt Zwickau" geprägt.

§ 5 Vorschlagsberechtigung und Auswahl

Abs. 1

Vorschlagsberechtigt für die Verleihung des Ehrenbürgerrechts, der Stephan-Roth Bürgermedaille und der Martin-Römer-Ehrenmedaille sind die Bürger der Stadt Zwickau.

Abs. 2

Die Vorschläge sind dem Oberbürgermeister zuzuleiten, der sie nach Abstimmung im Ältestenrat dem Stadtrat zur Entscheidung vorlegt.

Abs. 3

Der Stadtrat hat den Auswahl- und Entscheidungsprozess unter Beachtung seiner Selbstverpflichtung vom 10.05.2016 diskriminierungsfrei zu gestalten. Dies gilt insbesondere hinsichtlich Geschlecht, Alter, Herkunft, Behinderung sowie religiöser und sexueller Orientierung. Ein Rechtsanspruch auf Verleihung von Auszeichnungen der Stadt Zwickau besteht nicht.

§ 6 Verleihung

Abs. 1

Das Ehrenbürgerrecht, die Stephan-Roth-Bürgermedaille und die die Martin-Römer Ehrenmedaille werden unabhängig voneinander verliehen. Jede Auszeichnung kann jedoch derselben Persönlichkeit bzw. demselben Verein, Gruppe, Organisation oder Initiative nur einmal verliehen werden.

Abs. 2

Über die Verleihung wird eine Urkunde ausgestellt, die der Oberbürgermeister unterzeichnet und die dem Träger der Auszeichnung ausgehändigt wird.

Abs. 3

Die Übergabe der Auszeichnung ist vom Oberbürgermeister vorzunehmen.

Abs. 4

Mit der Verleihung sind keine finanziellen Zuwendungen verbunden.

**§ 7
Geltungsdauer****Abs. 1**

Das Ehrenbürgerrecht erlischt mit dem Tod. In Ausnahmefällen kann das Ehrenbürgerrecht aus wichtigem Grund durch Beschluss des Stadtrates aberkannt werden.

Abs. 2

Die Verleihung der Stephan-Roth-Bürgermedaille und der Martin-Römer-Ehrenmedaille können wegen unwürdigen Verhaltens ihrer Träger widerrufen werden. Der Widerruf erfolgt durch Beschluss des Stadtrates.

**§ 8
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung im Zwickauer Pulsschlag in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Verleihung des Titels "Ehrenbürger der Stadt Zwickau" vom 10.04.2007 außer Kraft.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist unter Hinweis auf § 4 Abs. 4 SächsGemO öffentlich bekannt zu machen.

Zwickau, 10.04.2017

Dr. Pia Findeiß
Oberbürgermeisterin

-Siegel-

**Zwickauer Pulsschlag Nr. 8 vom 19.04.2017
Inkrafttreten: 20.04.2017**